



# Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

- Kreisbauamt -  
40.4

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40  
Telefon (0 62 21) 52 20  
Telex Nr. 461 588 Irah d  
Telefax Nr. 0 62 21 / 52 2477

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 18  
Telefon (072 61) 40 40

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

I. An das  
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Heidelberg, den 08.07,91  
Durchwahl Nr. 522 -281  
Bearbeiter Ruf  
Zimmer Nr. 206

Az.:

Betr.: Bebauungsplan "Fischwasser", Gemarkung Leimen  
Bezug: Dortiges Schreiben vom 14.06.1991

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan für das Gebiet "Fischwasser", Gemarkung Leimen, am 14.09.1989 als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 14.06.1991, eingegangen am 18.06.1991, hat die Gemeinde den beschlossenen Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) i.V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des BauGB vom 25.08.1987 (GBI. S. 329) angezeigt,

Die Überprüfung des Verfahrens ergab keine Verletzung von Rechtsvorschriften. Der Bebauungsplan kann nunmehr unter Beachtung des § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 73 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BauGB.

Gemäß § 12 BauGB hat die Gemeinde die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen und den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

" Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. "

Und

" Eine etwaige Verletzung des im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens oder von Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder aufgrund der GO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs.1

- 2 -



BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind. "

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BauGB, 73 Abs. 5 LBO).  
Der Bebauungsplan ist aufzufertigen.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 5 Ziffer 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59) gebührenfrei.

Die mit dem Nichtbeanstandungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

  
K r e t z

Anlagen:

- 1 Planfertigung
- 1 Heft Verfahrensakten

nachrichtlich an die Baurechtsbehörde 6906 Leimen  
unter Anschluß einer Planfertigung

---